

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 16.05.2024

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 35/21

In dem Verfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass der Tarif U-K in der Fassung vom 1. Januar 2019 bzw. vom 1. Januar 2020 auf die Wiedergabe von Werken aus dem Repertoire der Antragsgegnerin mittels Tonträger bei den von der Antragstellerin vom (...) in (...) durchgeführten Veranstaltungen mit dem Titel „(...)“ anwendbar ist, aber nicht angemessen ist.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu 20% und die Antragsgegnerin zu 80%. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Frage der Anwendbarkeit und Angemessenheit des Tarifs U-K (in der Fassung vom 1. Januar 2019 bzw. 1. Januar 2020) auf die von der Antragstellerin in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten Veranstaltungen „(...)“, bei denen Unterhaltungsmusik aus dem Repertoire der Antragsgegnerin mittels Tonträger öffentlich wiedergegeben wurde.

Die Antragstellerin führt bundesweit sogenannte „(...)seminare“ durch. Diese mehrtätigen Veranstaltungen werden von (...) persönlich abgehalten, der sich als (...) bezeichnet (vgl. ...).

Die Antragsgegnerin ist die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik wahr. Sie ist darüber hinaus vertraglich berechtigt, das Inkasso für die von der Gesell-

schaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) vertretenen Leistungsschutzrechtshaber wahrzunehmen. Die GVL erhebt für die elektroakustische öffentliche Wiedergabe von Tonträgern grundsätzlich eine Vergütung i.H.v. 20 Prozent des jeweiligen Vergütungssatzes der Antragstellerin (Tarif vom 4. Dezember 2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 188 vom 10. Dezember 2008, in der Fassung vom 31. Januar 2017).

Die Antragstellerin führte vom (...) in (...), vom (...) in (...) und vom (...) in (...) jeweils das 4-tätige „Seminar“ mit dem Titel „(...)“ durch. Hierbei wurden verschiedene Werke aus dem Repertoire der Antragsgegnerin mittels Tonträger wiedergegeben.

Die Antragsgegnerin hat für Musik in Seminaren im streitgegenständlichen Zeitraum den **Tarif WR-Sem** vom 1. Juni 2019 veröffentlicht, der als Vergütung je Seminarleiter (Trainer) einen Pauschalvergütungssatz von monatlich EUR 15,00, vierteljährliche EUR 41,25 und jährlich EUR 150,00 vorsieht (Ziffer I. des Tarifs). Der Tarif gilt gemäß Ziffer II.1. für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires zur Umrahmung von Seminaren u.ä. Angeboten. Für die Wiedergabe während eines kürzeren Zeitraums werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet (Ziffer II.2.).

Für die „Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Konzerten der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett, Comedy u.Ä.“ hat die Antragsgegnerin im streitgegenständlichen Zeitraum den **Tarif U-K** vom 1. Januar 2019 (bzw. vom 1. Januar 2020) veröffentlicht, der auszugsweise wie folgt lautet:

UNTERHALTUNGSKONZERT

*Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Konzerten der
Unterhaltungsmusik und Wortkabarett, Comedy u. Ä.*

Tarif U-K

01.01.2019 (11)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Regelvergütungen

1.1 Vergütungssätze für Konzerte der Unterhaltungsmusik

Anzahl der Konzertbesucher	Vergütung in % der Berechnungs- grundlage gem. Ziffer II. 2.
bis zu 2.000 Personen	5,75 %
bis zu 15.000 Personen	7,60 %
über 15.000 Personen	8,00 %

1.2 Vergütungssätze für Konzerte der Unterhaltungsmusik im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit

Die Vergütung für Konzerte der Unterhaltungsmusik im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit beträgt 4,50 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2.

1.3 Vergütungssätze für Wortkabarett, Comedy u. Ä.

Die Vergütung je angefangene 5 Musikminuten je Veranstaltung/Vorstellung beträgt

Anzahl der Besucher	Vergütung in % der Berechnungs- grundlage gem. Ziffer II. 2.
bis zu 2.000 Personen	0,575 %
bis zu 15.000 Personen	0,760 %
über 15.000 Personen	0,800 %

(...)

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Vergütungssätze U-K I 1.1 und U-K I 1.2 (Konzerte der Unterhaltungsmusik)

Die Vergütungssätze gelten für Konzerte der Unterhaltungsmusik.

Konzerte im Sinne des Tarifs sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, bei denen Musik für ein vorrangig zu diesem Zweck versammeltes Publikum erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht. Dies kann der Vortrag von Livemusik, als auch die Darbietung von Tonträgermusik oder von sonstigen Medien sein. Konzerte grenzen sich somit von Veranstaltungen ab, bei denen die Musik nicht die Hauptsache der Veranstaltung ist. Unter diesen Voraussetzungen sind z.B. Showveranstaltungen, Silvesterbälle, Tanzveranstaltungen, Musikfrühschoppen, Brunch mit Musik, Musik auf Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen keine Konzerte im Sinne des Tarifs U-K. Generell gelten die Vergütungssätze U-K nicht für Veranstaltungen, auf denen Geselligkeit sowie der Verzehr von Speisen und Getränken keine nur untergeordnete Rolle spielen.

Unter Konzerten im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit verstehen sich Konzerte, die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und folgende Kriterien erfüllen:

- Das höchste Eintrittsgeld für die Veranstaltung beträgt EUR 20,00 brutto.
- Die maximale Besucherzahl des Konzerts beträgt 300 Personen.
- Das Durchschnittsalter aller Bandmitglieder übersteigt nicht 27 Jahre.
- Im vorgetragenen Programm ist mindestens 50 % von den Bandmitgliedern selbstverfasstes Repertoire enthalten.

In den Vergütungssätzen U-K I 1.2 ist der Nachlass gemäß § 39 Abs. 3 VGG bereits berücksichtigt, ein weiterer Nachlass nach Ziffer II 3.2 kann nicht geltend gemacht werden.

1.2 Vergütungssätze U-K I 1.3 (Wortkabarett u. ä. Veranstaltungen)

Die Vergütungssätze gelten für Musikwiedergaben bei Wortkabarett u. ä. Veranstaltungen, sofern die Musikwiedergaben Bestandteil des Programms sind und nicht nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind. Sie finden sowohl für Aufführungen mit Musikern als auch bei der Wiedergabe mit Tonträgern Anwendung.

Finden vor und/oder nach der Veranstaltung und/oder während der Pausen Musikwiedergaben im gleichen Veranstaltungsraum statt, so sind diese zusätzlich nach den Vergütungssätzen U-V II. 1 bzw. M-V II. 1 Mindestvergütung zu lizenzieren.

Bei einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten, finden lediglich die Vergütungssätze U-K I 1.1 Anwendung.

Ziffer II.1.2. des Tarifs regelt, dass die Vergütungssätze U-K I 1.3. für Musikwiedergaben bei Wortkabarett u.ä. Veranstaltungen gelten, sofern die Musikwiedergaben Bestandteil des Programms sind und nicht nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind. Finden vor und/oder nach der Veranstaltung und/oder während der Pausen Musikwiedergaben im gleichen Veranstaltungsraum statt, sieht der Tarif vor, dass diese zusätzlich nach den Vergütungssätzen U-V II. 1 bzw. M-V II. 1 Mindestvergütung zu lizenzieren.

Bei einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten, finden lediglich die Vergütungssätze U-K I 1.1 Anwendung.

Die Vergütungssätze U-K werden je Veranstaltung berechnet. Berechnungsgrundlage sind vornehmlich die Umsätze aus dem Kartenverkauf (netto) (Ziffer II.2. und II.2.1. des Tarifs).

Die Antragsgegnerin rechnete die oben genannten Veranstaltungen der Antragstellerin jeweils mit Rechnung vom (...) unter Zugrundelegung der ursprünglichen Meldung vom (...) nach „U-

K Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Wortkabarett u.ä. Veranstaltungen“ teilweise auf Basis der jeweils gemeldeten und gleichmäßig auf die Veranstaltungstage verteilten Nettokartenumsätze ab. Je nach Musikanteil kam dabei die Berechnung nach Ziff. I.1.3. (0,575% der Berechnungsgrundlage pro 5 Minuten Musik) oder – ab einem Musikanteil von über 50 Minuten – nach Ziff. I.1.1. (5,75% der Berechnungsgrundlage) zur Anwendung, vgl. Ziff. II.1.2. des Tarifs. Zu den Vergütungen wurde jeweils ein GVL-Zuschlag in Höhe von 20 % berechnet. Des Weiteren wurde jeweils die – von der Antragstellerin vorliegend nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemachte – Vervielfältigung von Tonträgern nach dem Tarif VR-Ö I. 2a in Rechnung gestellt. Es wurde ein Gesamtvertragsnachlass „BVMW Unternehmer Service Gesellschaft“ in Höhe von 20% in Abzug gebracht. Hieraus ergeben sich inklusive Umsatzsteuer (in Höhe von 7% bzw. in Höhe von 5% ab dem Leistungszeitraum 1. Juli 2020) folgende Rechnungsbeträge (vgl. Anlagen ...):

Rechnungsnummer (...):	EUR (...)
Rechnungsnummer (...):	EUR (...)
Rechnungsnummer (...):	EUR (...)

Die **Antragstellerin trägt vor**, die Wortbeiträge des Referenten und Motivationstrainers (...) stünden im absoluten Vordergrund der Veranstaltungen, die aus ihrer Sicht Seminare seien und auch als solche bezeichnet würden. Nur wegen seines persönlichen Auftritts kämen die Besucher zu den Veranstaltungen. Im Gegensatz zu einem Konzert oder einer Tanzveranstaltung käme der zum Einsatz kommenden Musik eine völlig untergeordnete Rolle zu. Die lediglich über eine Computereinlage eingespielte Musik werde als Pausenmusik und als Seminar-Begleitmusik genutzt und der Musikanteil pro Seminartag sei relativ gering. Beispielsweise sei folgende Musiknutzung anzuführen:

	Seminar- dauer	Musikanteil	davon Be- gleitmusik Medita- tion/Übung	zzgl. Pau- sen-/Aus- lassmusik
(...)				
(...)	8,5 Stunden	53 Minuten	30 Minuten	34 Minuten

(...)	10 Stunden	10 Minuten		34 Minuten
(...)	9 Stunden	120 Minuten	<i>90 Minuten</i>	49 Minuten
(...)	8,5 stunden	89 Minuten	<i>50 Minuten</i>	30 Minuten
(...)				
(...)	8,5 Stunden	45 Minuten		34 Minuten
(...)	10 Stunden	15 Minuten		34 Minuten
(...)	11,5 Stunden	140 Minuten	<i>80 Minuten</i>	49 Minuten
(...)	8,5 Stunden	180 Minuten	<i>120 Minuten</i>	34 Minuten

Die damalige Meldung der Mitarbeiterin (...) sei fehlerhaft gewesen, weil sie jeweils die kompletten Laufzeiten der einzelnen Songs aus der Musiktittelaufstellung angegeben habe. Jedoch seien die Musiktitel fast nie komplett gespielt worden, sondern nur angespielt worden, also auszugsweise oder im Refrain genutzt worden. Auch sei die Pausenmusik falsch angegeben worden und es wurde nicht berücksichtigt, dass die „Seminare“ individuell abgehalten werden, so dass auch die Musiklaufzeit trotz gleichem Inhalt der Veranstaltung unterschiedlich sei.

Die auf Youtube abrufbaren Videos dienten Marketingzwecken und seien hinsichtlich der Musiknutzung im Seminar nicht repräsentativ.

Die **Antragstellerin meint**, die gegenständlichen Veranstaltungen seien nach dem von der Antragsgegnerin veröffentlichten Tarif WR-Sem abzurechnen. Der Wortlaut des Tarifs sei eindeutig, er gelte für alle Seminare unabhängig von deren Größe und insbesondere auch unabhängig davon, in welchem Umfang Musik genutzt werde. Die von ihr durchgeführten Veranstaltungen seien solche Seminare. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Einordnung in den Konzert- und Wortkabarett-Tarif U-K sei nicht angemessen und nicht sachgerecht, weil der Schwerpunkt bei den Veranstaltungen der Antragstellerin, die auch als Speaker-Event bezeichnet werden, zu einem weit überwiegenden Anteil von etwa 90% in den reinen Wortbeiträgen des Referenten liege und die Musiknutzung nur als Hintergrundmusik erfolge, d.h. als Pausenmusik und Begleitmusik für Wortbeiträge. Die Musik sei nicht Bestandteil des Programms. Demgegenüber bestehe ein Konzert aus 100% Musik, ebenso wie eine Disco-Party. Des Weiteren sei keine Comedy- oder Wortkabarett-Veranstaltung gegeben, weil diese in der Regel nur 1,5-2 Stunden lang seien, während die „Motivationsseminare“ bis zu 12 Stunden am Tag dauerten, von denen beispielsweise 10 Stunden 13 Minuten ohne jede Musiknutzung

stattfinden. Dieser Umstand müsse bei einer unterstellten Anwendung des Tarifs U-K zumindest dazu führen, dass die Lizenz nur anteilig – pro rata - entsprechend der Musikdauer im Verhältnis zur Gesamtdauer der Seminarveranstaltung abgerechnet werde.

Die Antragstellerin **beantragt:**

1. Es wird festgestellt, dass der von der Antragsgegnerin – in den Rechnungen vom (...) Rechnungsnummer: (...) Rechnungsnummer: (...) Rechnungsnummer: (...)

in Ansatz gebrachte Tarif U-K auf die Seminarveranstaltungen der Antragstellerin nicht anwendbar ist.

2. Es wird festgestellt, dass der von der Antragsgegnerin – u.a. in den Rechnungen gem. Ziff. 1 in Ansatz gebrachte – Tarif U-K für die Seminarveranstaltungen der Antragstellerin nicht angemessen ist.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Antragsgegnerin **beantragt,**

1. Der Antrag der Antragstellerin mit Schriftsatz vom (...) wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die **Antragsgegnerin** trägt vor, bei den Veranstaltungen der Antragstellerin handle es sich nicht um Seminare im ursprünglichen Wortsinn oder Leitbild des Tarifs WR-Sem, sondern um klassische Speaker-Events. Dass die Musik lediglich als Begleit- oder Hintergrundmusik verwendet werde, werde bestritten.

Sie meint, Seminare seien Lern- und Lehrveranstaltungen, die der interaktiven Wissensvermittlung oder -vertiefung an einen kleinen oder mittelgroßen Teilnehmerkreis ohne Begleitprogramm dienen. Dabei werde zwischen Seminaren an Hochschulen und Seminaren in der sog. Erwachsenenbildung wie insbesondere Fortbildungsmaßnahmen unterschieden. Klarer Fokus sei dabei die wissenschaftliche Vertiefung bestimmter Themen eines Fachgebiets und insofern die Wissensvermittlung ohne musikalisches Begleitprogramm.

Bei den streitgegenständlichen Veranstaltungen handle es sich hingegen um Motivationsveranstaltungen eines Motivationstrainers oder Speakers vor bis zu 1.000 Personen. Dieser Speaker sei ein Redner oder Referent, kein Dozent, und biete eine besondere Form des Vortrags. Im Mittelpunkt stehe weniger die Information, sondern vielmehr die Inspiration und Begeisterung. Es solle eine Botschaft im Sinne einer Motivation übermittelt werden. Diese Veranstaltungen lebten von einem möglichst charismatischen Moderator, der in Szene gesetzt wird. Musik werde gezielt und als eigenes Element eingesetzt, um Motivation und Emotionen zu erzeugen und zu transportieren und um Inhalte zu unterstreichen und die Dramaturgie der gesamten Veranstaltung zu unterstützen. Somit sei gemessen am Nutzungssachverhalt der Vergütungssatz U-K I.1.3. anwendbar, dessen Geltungsbereich Kabarett-, Comedy und ähnliche Veranstaltungen mit relativ großem Wortanteil umfasse. Dies werde aus den aufgezeigten Links auf Youtube deutlich. Unter anderem würden die Teilnehmer aufgefordert, zur Musik zu tanzen oder auch zu meditieren. Die Musikwiedergaben bildeten damit einen wesentlichen und wichtigen Bestandteil der Veranstaltung und dienten nicht nur der Umrahmung.

Im Hinblick auf das Gepräge der Veranstaltung und den intensiven Einsatz von geschützten Musikwerken habe sie den einzig anwendbaren Tarif U-K zur Lizenzierung herangezogen. Der Anteil der Musikwiedergaben sei sehr ähnlich zu vergleichbaren Veranstaltungen des Wortkabarets. Es entspreche ständiger Rechtsprechung, dass derjenige Tarif heranzuziehen ist, der dem relevanten Nutzungssachverhalt am nächsten kommt.

Der Tarif U-K I.1.3. sei für die Lizenzierung für Wortkabarett und ähnliche Veranstaltungen auch angemessen. Exemplarisch ergebe sich für die Veranstaltung in (...) insgesamt, unter Berücksichtigung des Gesamtvertragsnachlasses, eine prozentuale Beteiligung der Urheber von lediglich 3,2%. Die Vergütung würde sich anhand des neuen Sachvortrags zur Dauer der Musikwiedergaben nach Anwendung der pro-rata-Regelung auch noch weiter reduzieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist teilweise begründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden, § 97 Abs. 1 VGG.

2. Der Antrag ist teilweise begründet. Für die verfahrensgegenständliche Musikknutzung in den Veranstaltungen der Antragstellerin ist der Tarif U-K I.1.3. „Vergütungssätze für Wortkabarett, Comedy, u.Ä.“ anwendbar, jedoch nicht angemessen.

- a) Nach § 34 Abs. 1 VGG ist die Antragsgegnerin verpflichtet, jedermann Nutzungsrechte an den von ihr wahrgenommenen Rechten zu angemessenen Bedingungen einzuräumen. Die Bedingungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen. Hierfür hat die Antragsgegnerin Tarife aufgestellt, § 38 VGG.

Tarife sollen dabei typische Nutzungshandlungen pauschal erfassen und so unnötig komplizierte Individualabrechnungen vermeiden. Aufgrund der pauschalen Sachverhaltserfassung können nicht alle denkbaren Konstellationen tariflich erfasst werden. Die Antragsgegnerin ist aber auch nicht verpflichtet, jeden Einzelfall tariflich gesondert zu regeln. Enthält das Tarifwerk keinen unmittelbar passenden Tarif und kommen daher mehrere Tarifalternativen in Betracht, richtet sich die Anwendbarkeit nach dem Schwerpunkt des Charakters der Musikkwiedergaben. Es ist von dem Tarif auszugehen, der nach seinen Merkmalen der Art und Weise und dem Umfang der im Einzelfall vorliegenden Nutzung möglichst nahekommt (BGH, Urteil vom 01.06.1983, GRUR 1983,

565,567 – Tarifüberprüfung II; vgl. auch Gerlach, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 38 VGG Rn. 2).

- b) Die Antragsgegnerin hat für Musiknutzungen im Rahmen von sogenannten „Motivationsseminaren“ (oder auch „Speaker-Events“) keinen eigenen Tarif veröffentlicht. Sie hat daher zur Abrechnung ihren Tarif U-K I.1.3. herangezogen. Demgegenüber begehrt die Antragstellerin eine Lizenzierung nach dem Tarif WR-Sem.

Die Schiedsstelle kommt zu dem Ergebnis, dass der Tarif U-K I.1.3. dem gegebenen Nutzungssachverhalt am nächsten kommt, so dass dieser Tarif zur Anwendung kommt.

Der Geltungsbereich des Tarifs U-K I.1.3. „Vergütungssätze für Wortkabarett, Comedy, u.Ä.“ (in der Fassung vom 1. Januar 2019 bzw. vom 1. Januar 2020) umfasst nach seiner Ziffer II.1.2. die Musikwiedergaben bei Wortkabarett u.ä. Veranstaltungen, sofern die Musikwiedergaben Bestandteil des Programms sind und nicht nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind. Die Vergütungssätze finden sowohl für Aufführungen mit Musikern als auch bei der Wiedergabe mit Tonträgern Anwendung.

(1) Ähnliche Veranstaltung, Musikwiedergabe Bestandteil des Programms

Die Schiedsstelle kommt zu dem Schluss, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen trotz festzustellender Unterschiede um solche handelt, die dem Wortkabarett und Comedy ähnlich sind, und bei denen die Musikwiedergabe auch Bestandteil des Programms ist.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei den „Motivationsseminaren“ unstreitig um kein Wortkabarett oder Comedy handelt. Unter Kabarett ist eine Form von Kleinkunst zu verstehen, bei der vor einem Publikum Sketche oder Chansons aufgeführt werden, die in parodistischer, witziger Weise politische oder gesellschaftliche Zustände oder tagesaktuelle Geschehnisse kritisch darstellen (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kabarett>). Unter Comedy oder Comedy-Show ist eine humoristische Show zu verstehen, in der Sketche, Slapsticks und Ähnliches dargeboten werden (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Comedyshow>). Die streitgegenständlichen „Motivationsseminare“ erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Wortkabarett und Comedy werden vornehmlich zur reinen (passiven) Unterhaltung des vor der Bühne versammelten Publikums aufgeführt. Der oder die Darsteller auf der Bühne präsentieren den anwesenden Zuschauern die einstudierten Wortbeiträge, Sketche und/oder Einlagen. Musikwiedergaben können als Teil der Darbietungen auf der Bühne zum Einsatz kommen. Meist finden die Shows als Abendveranstaltungen statt. Das festgelegte Programm wird an mehreren ggf. aufeinanderfolgenden Terminen in identischer Abfolge präsentiert. Die Zuschauer buchen die Veranstaltung als Einzelveranstaltung, da sich das Programm am nächsten Tag wiederholt, so dass das Publikum jedes Mal ein anderes ist.

Demgegenüber handelt es sich vorliegend um mehrtägige Veranstaltungen, die von den Teilnehmern über die gesamte Veranstaltungsdauer gebucht werden. Des Weiteren sind die „Seminare“ Kurse, die nicht nur der reinen Unterhaltung des anwesenden Publikums dienen. Vielmehr sollen die Teilnehmer sich unter Anleitung des „Speakers“ (...) mit verschiedenen persönlichkeitsbezogenen Themen auseinandersetzen, Methoden und Verhaltensweisen erlernen und deren Anwendung ausprobieren. Statt des bloßen (passiven) „Konsums“ einer zweistündigen abendfüllenden Unterhaltungsshow werden die Teilnehmer unter mehrtätiger Anleitung dazu animiert, mitzumachen, selbst Dinge auszuprobieren, die Tipps des Trainers bzw. Moderators umzusetzen und möglichst viel „Input“ für ihre weitere persönliche Lebensgestaltung mit nach Hause zu nehmen.

Mit Blick auf den Einsatz von Musik bei den jeweiligen Veranstaltungen sind jedoch trotz der dargelegten Unterschiede maßgebliche Gemeinsamkeiten festzustellen, die es rechtfertigen, die „Motivationsseminare“ als ähnliche Veranstaltung nach Ziffer II.1.2. des Tarifs U-K einzuordnen. Bei den Veranstaltungen präsentieren jeweils Darsteller auf der Bühne schwerpunktmäßig einen Wortvortrag, der teilweise oder auch nur punktuell durch den Einsatz von Musik gestützt, begleitet oder untermalt wird. Die Musik dient dabei dem Zweck, den Inhalt des Vortrags dem Publikum näherzubringen bzw. besser zu vermitteln.

Die Musik wird dabei sowohl beim Wortkabarett oder Comedy, als auch bei den „Motivationsseminaren“ nach Überzeugung der Schiedsstelle nicht zufällig eingesetzt, sondern gezielt im Rahmen eines vorab aufgestellten Programms und zu bestimmten, vorab festgelegten Zeitpunkten, so dass sie integraler Teil der Veranstaltung ist. Soweit die Antragstellerin bestreitet, dass die Musik Teil des Programms sei, bestätigt sich dies anhand

des Eindrucks bzw. der Vorstellung der Schiedsstelle von der Musikknutzung während der Veranstaltungen aufgrund der Beschreibung der Antragstellerin sowie – mangels zur Verfügung gestellter Aufnahmen zu den hier streitgegenständlichen Veranstaltungen - aufgrund von Informationen und Videos im Internet, insbesondere auf der eigenen Website der Antragstellerin und auf Youtube, nicht (vgl. ...). Auch wenn die Internet-Videos an den betreffenden Stellen nicht den Originalton wiedergeben und teilweise mit Musik hinterlegt sind, ist bereits anhand der bewegten Bilder in bestimmten Szenen erkennbar – etwa wenn mehrere hundert Menschen sich im gleichen Rhythmus bewegen, klatschen oder augenscheinlich tanzen -, dass die „Motivationsseminare“ teilweise unter Einsatz von Musik durchgeführt werden. Nach dem Eindruck der Schiedsstelle wird die Musik nicht beliebig oder zufällig eingesetzt, sondern gezielt auf den Inhalt und die Botschaft des Wortvortrags abgestimmt. Zwar kann es sein, dass der konkrete Einsatz von Musik von Veranstaltung zu Veranstaltung hinsichtlich des Zeitpunktes und der konkreten Dauer des Einsatzes voneinander abweicht. Nach dem von der Schiedsstelle gewonnenen Eindruck sind jedoch erhebliche Abweichungen nicht zu erwarten, da sich der Einsatz von Musik vornehmlich an vorab geplanten Stellen des Programms eignet und dort dann untermalende bzw. unterstützende Funktion hat, um den Teilnehmern den Inhalt der Veranstaltung zu vermitteln oder den Moderator gezielt in Szene zu setzen.

Die Ähnlichkeit des Musikeinsatzes bei Wortkabarett und Comedy einerseits und den streitgegenständlichen Veranstaltungen andererseits zeigt sich auch am gleichlaufenden Zweck des Einsatzes der Musik. Es soll jeweils der Genuss der Darstellung auf der Bühne für die Zuschauer oder Teilnehmer erhöht werden. Dies beim Wortkabarett oder Comedy dahingehend, dass der Unterhaltungswert der Show gesteigert wird, was auch das Hervorrufen positiver (z.B. Lachen) oder negativer Emotionen beim Zuschauer beinhaltet. Bei den Veranstaltungen der Antragstellerin dient die Musik neben der allgemeinen Steigerung des Unterhaltungswerts des über mehrere Tage und jeweils mehrere Stunden am Tag dauernden Wortvortrags von (...) auch dazu, Emotionen bei den Teilnehmern hervorzurufen oder zu verstärken, sie in das Gefühl hineinzuführen und die Anwendung der beigebrachten Skills zu erleichtern, etwa, indem der Wortvortrag von Musik untermauert oder unterstützt wird oder die Teilnehmer selbst Übungen in Begleitung zur Musik ausführen oder zur Musik meditieren. In diesen Fällen stützt der Einsatz von Musik die Atmosphäre der Darbietung und erleichtert dadurch den Zugang der Zuschauer zu den dargestellten Inhalten. Der Musik kommt damit jeweils eine wichtige begleitende, untermalende Bedeutung zu. Das Wortkabarett oder Comedy würde ohne den Einsatz von

Musik zu bestimmten Programmteilen ein erhebliches Maß an Unterhaltungswert einbringen, zumal die zu übermittelnde Botschaft (z.B. „ernst“ oder „lustig“) unter Musikeinsatz viel leichter den Zuschauern angetragen werden kann. Gleiches gilt für die Veranstaltungen der Antragstellerin. Diese werden ganztätig durchgeführt, so dass es allein schon zur Auflockerung, Abwechslung und Unterhaltung des Einsatzes von Musik bedarf. Des Weiteren sind auch hier bestimmte Programmteile ohne den Einsatz von Musik kaum denkbar. Beispielsweise wäre insbesondere eine Meditation im Stillen bei einem Teilnehmerkreis von mehreren Hundert Personen in einer Stadthalle kaum vorstellbar. Hier bedarf es der begleitenden Musik, um die Konzentration der Menschenmenge zu bündeln. Auch im Hinblick auf die angeleiteten Übungen der Teilnehmer ist die begleitende Musik wichtiger Bestandteil, da sie Emotionen bei den Teilnehmern erzeugt.

Bei alledem bleibt aber festzuhalten, dass das Publikum sowohl beim Wortkabarett und Comedy, als auch bei den „Motivationsseminaren“ die jeweilige Veranstaltung nicht wegen des Einsatzes von Musik bucht, zumal im Vorfeld nicht bekannt sein wird, welche (ggf. austauschbare) Musik zum Einsatz kommt, sondern wegen der vorrangigen bühnenmäßigen Darstellung des Wortbeitrags eines charismatischen Redners.

(2) Keine anderen einschlägigen Tarife

Die verfahrensgegenständliche Nutzung ist keinen anderen Tarifen der Antragsgegnerin zuzuordnen. Dies ist aufgrund der tariflichen Subsidiaritätsklausel zu prüfen.

Die Antragstellerin bringt erfolglos vor, auf die Veranstaltungen sei der **Tarif WR-Sem** „Musik in Seminaren“ anzuwenden. Der Tarif WR-Sem (in der Fassung vom 1. Juni 2019) gilt nach seiner Ziffer II.1. für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires zur Umrahmung von Seminaren u.ä. Angeboten. Hieraus ergeben sich in Abgrenzung des Tarifs zu anderen Nutzungsbereichen zwei wesentliche Merkmale. Zum einen muss es sich um ein „Seminar“ handeln. Zum anderen kommt durch die Formulierung „zur Umrahmung“ zum Ausdruck, dass die Musik gerade nicht Bestandteil des Seminars bzw. des Seminarprogramms sein darf, sondern dieses nur in untergeordneter Rolle umrahmen darf.

Unter „Seminar“ ist nach allgemeinem Sprachverständnis eine Lern- und Lehrveranstaltung, beispielsweise an einer Hochschule, zu verstehen, bei der die Teilnehmer in kleinen

bis mittelgroßen Gruppen von etwa 5 bis 30 Teilnehmer unter (ggf. wissenschaftlicher) Anleitung interaktiv bestimmte Themen erarbeiten bzw. Wissen erwerben oder vertiefen. Synonyme sind „Kolloquium, Kurs, Lehrveranstaltung, (Seminar-) Übung (vgl. <https://www.duden.de/node/164487/revision/1247549> sowie <https://de.wikipedia.org/wiki/Seminar>).

Zwar werden die streitgegenständlichen Veranstaltungen von der Antragstellerin als „Seminare“ bezeichnet. Jedoch ergibt sich schon aus der Überschrift des Internetauftritts durch die Schlagworte „(...)“, dass es sich nicht um eine Lehrveranstaltung oder um einen Kurs im klassischen Sinne handelt, bei der bestimmte fachliche oder wissenschaftliche, ggf. auch praxisbezogene Themen unter Anleitung von ggf. austauschbaren Dozenten erarbeitet werden.

Vielmehr geht es um ein bühnenmäßiges Live-Erlebnis; die Zuschauer wollen die Persönlichkeit (...) erleben und sich von ihm zu Themenbereichen wie etwa Lebenssinn („...“), Bewusstheit („...“) oder „Selfmastery“ („...“) anleiten und inspirieren zu lassen. So stehen die Veranstaltungen auch unter dem Motto „(...)“ (vgl. ...). Der Unterschied zu einem klassischen Seminar zeigt sich auch in der Beschreibung des Seminars auf Seite 3 der Antragsschrift, wo von einem „(...)“ die Rede ist und als Ziel der Veranstaltung (1) „(...)“, (2) die Entdeckung „(...)“ und (3) das Erlernen von (...) genannt werden. Dazu kommt die enorme Größe der Teilnehmergruppe von mehreren hundert Personen, die sich klar von einem klassischen Seminar in kleiner bis mittelgroßer Gruppe unterscheidet. Auch eine Interaktion mit dem Speaker als Kursleiter ist bei dem Motivationsseminar bei der hohen Teilnehmerzahl kaum denkbar. Vielmehr ist hier die Vergleichbarkeit zu einer Comedy- oder Kabarett-Aufführung zu sehen, bei der ebenfalls auf einer Bühne ein Programm geboten wird, das die Zuschauer in erster Linie unterhalten und ggf. inspirieren soll, ohne dass in direkten Kontakt mit dem Darsteller getreten werden kann.

Auch im Hinblick auf die maßgebliche Musiknutzung sind die Veranstaltungen der Antragstellerin nicht dem Tarif WR-Sem zuzuordnen. Denn die Musik ist – wie bereits ausgeführt – zumindest teilweise wichtiger Bestandteil des Programms, sofern sie innerhalb der Veranstaltung gezielt eingesetzt wird, um als Begleitung oder Untermauerung des Wortvortrags beispielsweise Emotionen bei den Teilnehmern zu erzeugen oder zu verstärken, den Moderator in Szene zu setzen oder um die Meditation oder das Praktizieren

von eigenen Übungen durch die Teilnehmer anzuleiten, zu ermöglichen bzw. zu unterstützen. Von einer bloßen untergeordneten Umrahmung des Seminars bzw. des Seminarinhalts im Sinne des Tarifs WR-Sem kann daher nicht ausgegangen werden.

Hieraus folgt in der Gesamtschau, dass der Tarif WR-Sem für die verfahrensgegenständlichen Nutzungen nicht anwendbar ist.

Weitere einschlägige Tarife wurden von den Beteiligten nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere kommt eine Lizenzierung nach dem Tarif M-V für „Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe, mit Veranstaltungscharakter“ vom 1. Mai 2019 nicht in Betracht. Der Tarif U-K stellt gegenüber dem Tarif M-V den für die gegebene Musikknutzung spezielleren Tarif dar, so dass die allgemeine Subsidiaritätsklausel in Ziffer II.3. des Tarifs U-K nicht greift. Dass der Tarif U-K konkret im vorliegenden Fall der speziellere Tarif ist, zeigt sich auch daran, dass U-K II.1.2. hinsichtlich der Pausenmusik bei Wortkabarett, Comedy und ähnlichen Veranstaltungen auf den Tarif M-V II.1. – als allgemeineren Tarif - verweist.

- c) Der Tarif U-K I.1.3., II.1.2. ist für die verfahrensgegenständlichen „Motivationsseminare“ jedoch in der Fassung vom 1. Januar 2019 bzw. vom 1. Januar 2020 nicht angemessen.

- (1) Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG sind als Berechnungsgrundlage für die Tarife in der Regel die geldwerten Vorteile heranzuziehen, welche durch die Verwertung erzielt werden. Diese Vorschrift trägt dem urheberrechtlichen Grundsatz Rechnung, nach dem der Urheber angemessen am wirtschaftlichen Nutzen des Werkes zu beteiligen ist (vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 1986, GRUR 1986, 376, 378 – Filmmusik). Maßstab ist somit grundsätzlich der wirtschaftliche Erfolg des Verwerter, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung geschützter Werke oder Leistungen steht (Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 39 VGG Rn. 2f.; Freudenberg, in: BeckOK Urheberrecht, 40. Ed., Stand: 1. August 2023, § 39 VGG Rn. 5). Der Urheber darf nicht am wirtschaftlichen Risiko des Nutzers beteiligt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass der Grundsatz der angemessenen Beteiligung des Urhebers an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke nicht so weit gehen darf, dass er zu Lasten des Nutzers in einem unangemessenen Verhältnis überschritten

wird (BGH, Urteil vom 28. Oktober 1987, GRUR 1988, 373, 376 – Schallplattenimport III; einschränkend BGH, Urteil vom 29. Januar 2004, GRUR 2004, 669, 671 – Mehrkanaldienste).

Die Tarifierung nach dem Umsatz – wie es auch der konkret anwendbare Tarif U-K I.3. vorsieht – bietet vor allen anderen Methoden Gewähr für eine angemessene Beteiligung des Urhebers an den Erträgen aus der Verwertung seiner Werke oder Leistungen. Die Tarifhöhe bestimmt sich dabei nach dem Anteil, den die betrachtende Nutzungshandlung an der Gesamtverwertung und damit an der Entstehung des Umsatzes hat (§ 39 Abs. 2 VGG). Die gesetzliche Formulierung „durch die Verwertung“ (§ 39 Abs. 1 Satz 1 VGG) bringt weiterhin zum Ausdruck, dass die geldwerten Vorteile kausal auf die Verwertung zurückgeführt werden müssen.

- (2) Der Tarif U-K I.3. sieht in der für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum anwendbaren Fassung (Tarif vom 1. Januar 2019 bzw. Tarif vom 1. Januar 2020) je angefangene 5 Musiknutzen je Veranstaltung / Vorstellung bis zu 2.000 Personen eine Vergütung von 0,575% der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II.2. vor. Zur Berechnungsgrundlage zählen nach Ziffer II.2.1. des Tarifs U-K vornehmlich die Umsätze aus dem Kartenverkauf (netto). Dies bedeutet, dass ab einem Musikanteil von 50 Minuten ein Vergütungssatz von 5,75% der Umsätze aus dem Kartenverkauf und somit derselbe Vergütungssatz wie für Konzerte der Unterhaltungsmusik mit bis zu 2.000 Besuchern nach U-K I.1.1. gilt. Dementsprechend verweist Ziff. II.1.2. auch darauf, dass ab einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten die Vergütungssätze U-K I.1.1. Anwendung finden.

Diese Tarifsätze sind für Wortkabarett, Comedy und – wie vorliegend – ähnliche Veranstaltungen jedoch unangemessen. Sie bilden den im Vergleich zu einem Konzert deutlich geringeren Anteil der Werknutzung an der Gesamtdarbietung nicht hinreichend ab.

Während ein Konzert die wohl intensivste Nutzung von Musik in ihrer reinsten Form darstellt, bei der die Musiknutzung eindeutig im Zentrum der Aufmerksamkeit steht und die konkrete – nicht austauschbare – Musikdarbietung ausschlaggebend für den Besuch der Veranstaltung ist, ist der Erfolg des Verwerter bei einem Wortkabarett, Comedy oder – wie hier – einer ähnlichen Veranstaltung nicht ausschließlich oder

vornehmlich auf die wiedergegebene Musik zurückzuführen, sondern überwiegend auf die wortmäßige und ggf. schauspielerische Darbietungen auf der Bühne. Die abgespielte Musik begleitet oder untermalt die Darbietung nur und steht dadurch nicht im Mittelpunkt der Veranstaltung, zumal es in aller Regel auch nicht auf das konkrete Musikwerk ankommt. Die Zuschauer buchen die Veranstaltung nicht wegen der dargebotenen Musik, sondern wegen des inhaltlich attraktiven Wortkabarett- oder Comedyprogramms bzw. im vorliegenden Fall wegen der Inhalte des „Motivationsseminars“, die die Speaker-Persönlichkeit präsentiert. Welche Musik im Rahmen des Programms konkret zum Einsatz kommt, dürfte für die Zuschauer in aller Regel nicht entscheidend sein für ihre Teilnahme an der Veranstaltung. Die Veranstaltung wird nicht wegen der Musik besucht, sondern wegen des programmlichen Inhalts.

Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass die eingesetzte Musik – im zeitlichen Umfang ihres Einsatzes – den Unterhaltungswert der Veranstaltung maßgeblich steigert und zu deren Gelingen beiträgt (vgl. bereits oben), so dass der wirtschaftliche Erfolg der Veranstaltung durchaus auch auf den Einsatz der Musik zurückzuführen ist.

Die Schiedsstelle erachtet unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte einen Tarifsatz für Wiedergaben von Musik aus dem Repertoire der Antragsgegnerin pro Veranstaltung in Höhe von 3,21% der Berechnungsgrundlage als angemessen im Hinblick auf die Art der Nutzung und deren Anteil an der konkret erfolgenden Wertschöpfung. Zusätzlich ist der Vergütungssatz in Abhängigkeit von der Dauer der Wiedergabe geschützter Musik zu reduzieren.

Hierzu im Einzelnen:

i. Vergütungssatz (Qualitative Komponente der Nutzung von Musik)

Zur Bestimmung des Vergütungssatzes greift die Schiedsstelle auf die gesamtvertraglichen Einigungen der letzten Jahre für den Tarifbereich Konzerte (Tarif U-K) zurück und modifiziert diese anhand der Gegebenheiten im konkreten Fall. Die seit dem Jahre 2010 in mehr oder weniger unveränderter Form zwischen der Antragsgegnerin und dem Verband (...) sowie dem (...) bestehenden gesamtvertraglichen Regelungen für Konzerte der Unterhaltungsmusik sind seit mehreren Jahren am Markt durchgesetzt und bieten einen tauglichen Ausgangspunkt zur Bestimmung

der angemessenen Vergütung auch im vorliegenden Fall (so auch Schiedsstelle in ständiger Spruchpraxis, vgl. Einigungsvorschlag vom 5. Mai 2010, Sch-Urh 57/08, ZUM 2010, 916, 920).

Die Schiedsstelle orientiert sich dabei zur Ermittlung eines angemessenen Tarifsatzes für die Musikwiedergabe bei den verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen („Motivationsseminare“) am Ausgangspunkt der gesamtvertraglichen Einigung für Musikwiedergaben bei Konzerten der Unterhaltungsmusik (Ziffer I.1.1 des Tarifs U-K) und nimmt hiervon entsprechende Abschläge vor. Diese Abschläge müssen den Anteil des Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes an der Wertschöpfung sachgerecht erfassen (vgl. OLG München, Urt. v. 25. August 2023 – Sch-Urh 38 Sch 81/21 WG). Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Musiknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs bei den verfahrensgegenständlichen „Motivationsseminaren“ deutlich geringer ist als bei Konzerten der Unterhaltungsmusik, vgl. § 39 Abs. 2 VGG.

Bei der anzustellenden Vergleichsbetrachtung des Werts der Wiedergabe von Musikwerken bei Konzerten der Unterhaltungsmusik einerseits und den genannten Veranstaltungen andererseits muss von dem Wert ausgegangen werden, der für Konzerte der Unterhaltungsmusik vor Durchführung des durch § 39 Abs. 2 VGG gebotenen Abzugs angemessen ist. Dieser Ausgangswert ist sodann in Ansehung der größeren Bedeutung des persönlichen Auftritts des „Speakers“ bei den Motivationsseminaren angemessen zu reduzieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Konzerte der Unterhaltungsmusik nicht ausschließlich wegen der dort wiedergegebenen Musikwerke besucht werden; der Umsatz der Veranstalter dieser Konzerte ist nicht ausschließlich auf diese Nutzung zurückzuführen. Die für Konzerte der Unterhaltungsmusik gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze, die nach der Anzahl der Konzertbesucher in drei Stufen gestaffelt sind, müssen deshalb bereits das Ergebnis eines gem. § 39 Abs. 2 VGG vorzunehmenden Abzugs zur Berücksichtigung des Anteils der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs sein. Deshalb legt die Schiedsstelle der Ermittlung des angemessenen Lizenzsatzes nicht den im Tarif U-K vorgesehenen Lizenzsatz für Kleinkonzerte bis zu 2.000 Personen zu Grunde (a.A. zu Variétéveranstaltungen OLG München, Urteil vom 25. August 2023, a.a.O., S. 42), sondern den diesem zu Grunde liegenden Ausgangslizenzsatz.

Bei dessen Bestimmung berücksichtigt die Schiedsstelle, dass sich die Antragsgegnerin einerseits und der (...) andererseits augenscheinlich weitgehend an den vorangegangenen Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle orientiert und somit die von der Schiedsstelle vorgenommene Herleitung der Vergütungssätze U-K für sich akzeptiert haben.

Dazu im Einzelnen:

Der Tarifsatz U-K geht zurück auf ein im Jahr 2009 durchgeführtes Schiedsstellenverfahren zwischen der Antragsgegnerin und dem Verband (...) sowie dem (...) (Sch-Urh 03/09). Die Schiedsstelle hatte in ihrem Einigungsvorschlag ausgehend von einem Lizenzsatz von 9 % der Brutto-Kartenumsätze – das entspricht 9,63 % der Kartenumsätze exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer – unter Vornahme von Abzügen Lizenzsätze in Höhe von 7,2 % bzw. 7,65 % vorgeschlagen. Die Abzüge wurden dem Grunde nach insbesondere aufgrund entsprechender Vereinbarungen der Beteiligten in der Vergangenheit gewährt. Wie sich aus der weiteren Tarifhistorie ergibt, liegt dieser Ausgangslizenzsatz auch dem aktuell geltenden Gesamtvertrag zu Grunde.

Die Antragsgegnerin schloss daraufhin mit den beteiligten Verbänden Ende 2009 bzw. Anfang 2010 einen Gesamtvertrag für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett. Dieser bis Ende 2014 geltende Gesamtvertrag sah dann für Konzerte der Unterhaltungsmusik die von der Schiedsstelle vorgeschlagenen Vergütungssätze vor und ergänzte eine Kategorie für Kleinkonzerte bis 2.000 Besucher mit einem Lizenzsatz von 5% der jeweiligen Bruttoeinnahmen.

Die Antragsgegnerin veröffentlichte im Dezember 2014 einseitig einen neuen Tarif U-K (2015) für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett, nach dessen Ziffer I.1. die Vergütung 10% der Bruttoeinnahmen gemäß Ziffer III.2 betragen sollte, woraufhin erneut ein Schiedsstellenverfahren durchgeführt wurde (Sch-Urh 09/15). Darin griff die Schiedsstelle zur Bestimmung der Lizenzsätze auf die vorhergehende gesamtvertragliche Einigung der Beteiligten aus dem Jahr 2010 zurück und schlug Vergütungssätze in der zuvor gesamtvertraglich vereinbarten Höhe von 5,0 %, 7,2 % und 7,65 % vor. Sie stellte abweichend von der bisherigen gesamtvertraglichen Vereinbarung nicht auf die Brutto- sondern auf die um die gesetzliche

Umsatzsteuer bereinigten Nettoeinnahmen des Veranstalters als Bemessungsgrundlage ab. Darüber hinaus schlug die Schiedsstelle einen Sonderabzug für Showelemente der Bühnenshow vor, die neben die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken treten und typischerweise durch Dritte erbracht werden (kreative Drittleistungen).

Die Beteiligten des Schiedsstellenverfahrens widersprachen dem Einigungsvorschlag, schlossen jedoch im September 2017 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2021 einen weiteren Gesamtvertrag, der für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 für Veranstaltungen bis zu 2.000 Besuchern eine Vergütung in Höhe von 5,75%, für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 und bis zu 15.000 Besuchern in Höhe von 7,60 % sowie für Veranstaltungen mit über 15.000 Besuchern in Höhe von 8,0 % der Netto-Umsätze aus dem Kartenverkauf vorsah. Der von der Schiedsstelle vorgeschlagene Sonderabzug für Showelemente wurde gesamtvertraglich nicht vereinbart. Die gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze entsprechen in den oberen beiden Tarifsegmenten annähernd den in dem zuvor vereinbarten und bis Ende 2014 geltenden Gesamtvertrag geregelten Sätzen, wenn angenommen wird, dass die Parteien der Verringerung der Bemessungsgrundlage durch die Umstellung von den Brutto- auf die Netto-Umsätze durch eine entsprechende Erhöhung der Lizenzsätze Rechnung getragen haben.

Somit liegt den seit dem Jahr 2010 bestehenden gesamtvertraglichen Vereinbarungen im Ausgangspunkt jeweils ein Vergütungssatz von 9 % der Brutto-Kartenumsätze bzw. umgerechnet 9,63 % der Netto-Kartenumsätze (d.h. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) zugrunde.

Hiervon sind nach § 39 Abs. 2 VGG zur Berücksichtigung des Anteils der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs Abschläge vorzunehmen.

Die Schiedsstelle nimmt vorliegend von diesem Ausgangslizenzsatz von 9,63% der Netto-Kartenumsätze einen Abschlag in Höhe von 2/3 vor, um den Besonderheiten der Musiknutzung im Rahmen der verfahrensgegenständlichen „Motivationsseminare“ im Vergleich zu Konzerten Rechnung zu tragen. Konzerte unterscheiden sich insbesondere in qualitativer Hinsicht im Hinblick auf die Intensität der Musiknutzung. Ein Konzert ist die wohl intensivste Form der Musiknutzung, denn bei ihr

steht die Musikdarbietung eindeutig im Zentrum der Aufmerksamkeit und ist ausschlaggebend für den Besuch der Veranstaltung. „Konzerte (...) sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörerschaft erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht. (...) Konzerte grenzen sich somit von Veranstaltungen ab, bei denen die Musik nicht die Hauptsache der Veranstaltung ist.“ (Definition in Tarif U-K II. 1.1).

Anders verhält es sich bei den verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen. Bei den „Motivationsseminaren“ präsentiert die Speaker-Persönlichkeit (...) auf einer großen Bühne vor einem relativ großem Publikum Grundlagen, Thesen und Anleitungen zu persönlichkeitsbezogenen Themen. Dabei geht es vornehmlich darum, die Persönlichkeit (...) live zu erleben, sich von ihm inspirieren zu lassen und unter seiner Anleitung Übungen zu absolvieren. Die Zuschauer besuchen die Veranstaltung, um in den live-Genuss der Speaker-Persönlichkeit zu kommen. Die streitgegenständlichen Veranstaltungen sind somit gekennzeichnet durch die durchgehende persönliche wortmäßige Darbietung der Speaker-Persönlichkeit, bei der die Musikwiedergabe zwar selbst auch Gegenstand der Darbietung bzw. des Wortvortrags sein kann, oder aber untermalend hinzutritt (ähnlich für Variétéveranstaltungen BGH, Urteil vom 1. Juni 1983 - Tarifüberprüfung II, GRUR 1983, 565, 567 - zu Tarif VK I 1, der früher die Vergütungssätze für Variété- und Kabarett-Betriebe regelte). Jedenfalls wird das „Motivationsseminar“ aber nicht wegen der dortigen Musikdarbietung besucht. Aufgrund der Bedeutung der im Vordergrund stehenden persönlichen Leistung des Speakers kann die für die Musikknutzung gewährte Vergütung demnach nicht derjenigen für eine Konzertveranstaltung entsprechen. Die Intensität der Musikknutzung tritt gegenüber dem vorrangig dargebotenen Auftritt deutlich in den Hintergrund.

Die Teilnehmer der Veranstaltung wissen – wie bereits ausgeführt – im Vorfeld in der Regel auch nicht, ob und gegebenenfalls welche Musik gespielt werden wird. Sie besuchen das „Motivationsseminar“ nicht, um Musik zu hören, sondern um die Speaker-Persönlichkeit live zu erleben. Dabei kann der Musik aber durchaus eine dramaturgisch bedeutsame Funktion zukommen. Sie unterstützt den Wortvortrag auf der Bühne, indem sie die Aufmerksamkeit der Zuschauer lenkt und zu einem Höhepunkt der Darbietung führt oder aber Anleitungen rhythmisch unterstützt oder

durch die Auswahl des Musikstücks eine Botschaft transportiert oder eine bestimmte Atmosphäre schafft, wenngleich sie auch nicht durchweg im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Veranstaltungsbesucher stehen mag und regelmäßig keine im Vordergrund stehende Rolle für den Genuss der dargebotenen Auftritte spielt. Die Musik ist jedoch für die Stimmungslage sowie für die Gesamtatmosphäre der Veranstaltung mitprägend. Der wirtschaftliche Erfolg des „Motivationsseminars“ hängt unbestreitbar von den Fähigkeiten der Speaker-Persönlichkeit ab, da nur diese relevant für den Besuch der Veranstaltung ist. Andererseits trägt die Auswahl und Nutzung der einzelnen Musikstücke aber auch dazu bei, ob die Besucherinnen und Besucher die Gestaltung und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung als ansprechend und gelungen empfinden und deshalb z.B. einen erneuten Besuch anstreben oder im Familien- und Bekanntenkreis einen Besuch empfehlen. Auch die Gesamtatmosphäre trägt letztlich zum wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung bei.

Da eine Vergütung jeweils nur im anteiligen Umfang der erbrachten urheberrechtlich geschützten Beiträge gewährt werden kann (vgl. zu Varieté OLG München, Urteil v. 25. August 2023, 38 Sch 81/21 WG, S. 42), war der im Ausgangspunkt für Konzerte der Unterhaltungsmusik zu Grunde zu legende Lizenzsatz von 9,63 % (vgl. oben) dementsprechend zu reduzieren. Die Schiedsstelle nimmt dabei einen Abschlag in Höhe von 2/3 vor, was einen Tarifsatz von 3,21% der Berechnungsgrundlage ergibt, um die Wertigkeit der verschiedenen Leistungen am wirtschaftlichen Gesamterfolg des Verwerters bei den „Motivationsseminaren“ angemessen abzubilden. Dabei geht sie davon aus, dass dem bühnenmäßigen Wortvortrag des Speakers im Vergleich zur Musiknutzung eine entsprechend deutlich höhere Wertigkeit zukommt.

ii. Pro rata-Regelung (quantitative Mindernutzung)

Weil die Werke aus dem Repertoire der Antragsgegnerin in den Veranstaltungen der Antragstellerin nicht durchgehend genutzt werden, ist ein Abschlag vorzunehmen. Diese quantitative Mindernutzung ist im Wege einer pro rata-temporis-Regelung zu berücksichtigen, mit welcher der Vergütungssatz anteilig herabgesetzt wird. Denn nur insoweit Musik aus dem Repertoire der Antragsgegnerin eingesetzt wird, können

die geldwerten Vorteile aus den Einnahmen kausal auf die Verwertung zurückgeführt werden (§ 39 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VGG).

Auf diese Weise schlägt sich der Umfang, in dem ein Veranstalter das Repertoire der Antragsgegnerin nutzt, in dem hierfür zu zahlenden Vergütungssatz nieder. Diese Regelung wird dem Angemessenheitsgebot aus §§ 34 Abs. 1, 35 VGG sowie dem Beteiligungsgrundsatz aus § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG gerecht. Des Weiteren trägt sie dem Umstand Rechnung, dass die Art, Anzahl und Länge der gespielten Musik im Rahmen von Veranstaltungen, die unter Ziffer II.1.2. des Tarifs U-K fallen können, abhängig vom jeweiligen Programminhalt stark variieren kann.

Für die Bemessung der pro-rata- Regelung ist dabei von der Dauer der Veranstaltung auszugehen. Denn Lizenzgegenstand ist die Musikenutzung während der gesamten Veranstaltung.

Die tariflich unter Ziffer I.1.3. des Tarifs U-K für Wortkabarett, Comedy u.Ä. vorgesehene pro-rata-Regelung, wonach die Vergütung je angefangene 5 Musikminuten je Veranstaltung/Vorstellung jeweils 10% der Regelvergütung nach Ziffer I.1.1. beträgt, ist jedoch unangemessen. Sie führt dazu, dass ab einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten stets der volle, für Konzerte der Unterhaltungsmusik anfallende Regelvergütungssatz zu entrichten ist, der jedoch für Veranstaltungen konzipiert ist, bei denen die Musikdarbietung für ein vorrangig zu diesem Zweck versammeltes Publikum erklingt und eindeutig über die gesamte Veranstaltungsdauer (Konzert) im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht, und deren Dauer sich durchschnittlich auf 90 bis 120 Minuten beläuft (vgl. bereits oben, die Definition unter Ziffer II.1.1. des Tarifs U-K; vgl. auch Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 23. Juli 2021, Sch-Urh 15/18 -Variété).

Die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen gehen demgegenüber jeweils über vier Tage und dauern nach den Angaben der Antragstellerin täglich zwischen 8,5 bis 10 Stunden. Die Anwendung der tariflichen Regelungen würde hier dazu führen, dass jeweils der volle, für ein Konzert der Unterhaltungsmusik anfallende Regelvergütungssatz zur Anwendung kommen, ungeachtet der Tatsache, dass bezogen auf die Gesamtdauer der Veranstaltung nur in relativ geringem Umfang Musik eingesetzt wurde.

Der nach Auffassung der Schiedsstelle angemessene Vergütungssatz von 3,21% pro Veranstaltung (vgl. oben) ist daher im Verhältnis des zeitlichen Umfangs der Musikknutzung zur Gesamtdauer der Veranstaltung (ohne Pausen) zu staffeln. Dabei ist entgegen der Abrechnung der Antragsgegnerin nicht zwischen einzelnen Tagen einer Veranstaltung zu unterscheiden. Denn es handelt sich um eine einheitliche Veranstaltung, die auch nur komplett gebucht werden kann, und damit nicht künstlich in einzelne Veranstaltungstage aufgespalten werden kann. Mithin ist für die pro-rata-Berechnung die Nutzungsdauer der Musik an den einzelnen Tagen zu addieren und zur Dauer der gesamten, mehrtätigen Veranstaltung ins Verhältnis zu setzen.

Die Schiedsstelle hält hier eine Unterteilung in Stufen von 10% für angemessen und sinnvoll, so dass pro 10% Musikanteil eine Vergütung von 0,321 % der Berechnungsgrundlage anfällt.

Die Schiedsstelle hält für die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen somit folgende Tarifsätze für angemessen, gemessen am prozentualen zeitlichen Anteil der Musikknutzung im Verhältnis zur Gesamtdauer der Veranstaltung (ohne Pausen):

Zeitlicher Anteil der Musikknutzung *	Tarifsatz
bis 10%	0,321%
bis 20%	0,642%
bis 30%	0,963%
bis 40%	1,284%
bis 50%	1,605%
bis 60%	1,926%
bis 70%	2,247%
bis 80%	2,568%
bis 90%	2,889%
bis 100%	3,210%

*im Verhältnis zur Gesamtdauer der Veranstaltung

- iii. Tarif VR-ÖR „für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind“

Die Anwendung des Tarifs VR-ÖR I.2.a) in der Fassung vom 1. Januar 2019 bzw. vom 1. Januar 2020 für die Vervielfältigung von pauschal 100 Werken durch die Antragstellerin ist zwar vorliegend nicht streitgegenständlich. Die Schiedsstelle weist zu den verfahrensgegenständlichen Rechnungen, in denen die Antragsgegnerin die Vergütung pro Veranstaltungstag berechnet hat, jedoch auf Folgendes hin:

Mit der Beantragung der Lizenz für die Vervielfältigung von pauschal bis zu 100 Werken/Titel nach VR-Ö I.2.a) wird für diese einmalige Vervielfältigung auch nur einmal eine Vergütung in Höhe von EUR 14,00 fällig.

Zwar ist unter Ziffer I.2.a) des Tarifs geregelt, dass die Vergütung für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe bei einer Einzelveranstaltung zu verwenden, EUR 14,00 je angefangenen 100 Titeln **je Veranstaltung** beträgt. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb ein Tarif für die Vervielfältigung von Werken neben der Anzahl der Vervielfältigungen als weiteren Anknüpfungspunkt die Anzahl der Veranstaltungen wählt. Es besteht kein Rechtsgrund und kein Bedürfnis, für die einmalige Vervielfältigung eine Vergütung je Veranstaltung zu bezahlen. Diese Regelung widerspricht darüber hinaus der Bestimmung in Ziffer II. Satz 1 des Tarifs, wonach Vervielfältigungsstücke, die schon einmal ordnungsgemäß lizenziert wurden, zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden können. Der Tarif ist daher dahin zu verstehen, dass für weitere Veranstaltungen nur dann erneut die pauschale Vergütung zu zahlen ist, wenn für diese weitere Vervielfältigungen angefertigt werden. Unabhängig davon ist vorliegend für die jeweils über 4 Tage gehenden „Motivationsseminare“ die Vergütung jedenfalls aber nicht für jeden einzelnen Tag zu zahlen, weil es sich – wie dargelegt – um eine einheitliche, mehrtägige Veranstaltung handelt.

III.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu 20% und die Antragsgegnerin zu 80%. Die Schiedsstelle hält dies entsprechend dem Ausgang des Verfahrens für angemessen (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG), da die Antragstellerin hinsichtlich des Antrags zu 1. (Anwendbarkeit des Tarifs U-K) unterliegt, aber hinsichtlich des Antrags zu 2. (Angemessenheit des Tarifs

U-K) obsiegt. Da die Anwendung des nach Auffassung der Schiedsstelle angemessenen Vergütungssatzes zu einer deutlichen Reduzierung der Forderung der Antragsgegnerin führt, entspricht es billigem Ermessen, der Antragsgegnerin 80 % der Amtskosten aufzuerlegen.

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR (...) festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach dem negativen Leistungsinteresse der Antragstellerin (EUR (...)) abzüglich eines pauschalen Feststellungsabschlags in Höhe von 20%.

(...)

(...)

(...)